Recht | Strafbefehl Recht | Strafbefehl

Strafgerichtlicher Deal mit gravierenden Folgen

Die IHK Saarland hatte einem Makler die Erlaubnis für die Vermittlungstätigkeit entzogen, nachdem das Amtsgericht Saarlouis ihn wegen Betruges in vier Fällen zu einer Bewährungsstrafe von sieben Monaten verurteilt hatte. Nach dem Strafbefehl hatte der Makler von seinem Krankenversicherer Krankentagegeld beansprucht und bezogen, obwohl keine Arbeitsunfähigkeit bestanden hatte.

Das Amtsgericht Saarlouis hatte gegen einen Makler Strafbefehl erlassen, nachdem die Staatsanwaltschaft ihn wegen zweier weiterer Komplexe angeklagt hatte. In der Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht Saarlouis kam es jedoch zu einer vorläufigen Einstellung nach § 154 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO). In der Hauptverhandlung, in der der Makler nicht anwesend war, räumte der Strafverteidiger den weiteren Tatvorwurf für den Makler ein. Die Staatsanwaltschaft beantragte den Erlass eines Strafbefehls, den das Amtsgericht erlassen hat. Der Strafbefehl wurde rechtskräftig, nachdem der Makler den zunächst erhobenen Einspruch zurückge-

Kompakt

- Makler, die sich auf einen Deal mit der Staatsanwaltschaft einlassen, müssen folgendes beachten:
- Die Entziehung ihrer Maklererlaubnis nach rechtskräftiger Verurteilung wegen Betruges verletzt ihre Grundrechte nicht, auch wenn das Strafurteil verfahrensfehlerhaft ist.
- Die Grundrechte der Unschuldsvermutung, auf effektiven Rechtsschutz, rechtliches Gehör und Gewerbefreiheit bieten in diesem Fall keinen Schutz.

nommen hatte. Der Makler erhob vergeblich Widerspruch gegen den Widerruf der Versicherungsmaklererlaubnis. Die anschließende Anfechtungsklage des Maklers blieb erfolglos wie auch der Antrag vor dem Oberverwaltungsgericht, die Berufung zuzulassen, und die gegen die Versagung erhobene Gehörsrüge.

Makler bestreitet, Tat begangen zu haben

Mit der schließlich erhobenen Verfassungsbeschwerde rügte der Makler, seine Grundrechte der Unschuldsvermutung auf effektiven Rechtsschutz, auf rechtliches Gehör und Gewerbefreiheit seien verletzt. Er begründete dies damit, dass der rechtskräftige Strafbefehl aufgrund einer verfahrensfehlerhaften Verständigung ergangen sei. Daher hätten Verwaltungsbehörde und -gerichtsbarkeit die Regelvermutung des § 34d Abs. 2 Nr. 1 Gewerbeordnung (GewO) nicht zur Grundlage des Widerrufs der Versicherungsmaklererlaubnis machen dürfen. Er habe die Tat nicht begangen und weder Industrie- und Handelskammer (IHK) noch die Gerichte hätten den gegen ihn von der Staatsanwaltschaft erhobenen Vorwurf aufgeklärt. Deshalb seien das Verwaltungsverfahren und die Entscheidungen mit rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht zu vereinbaren.

Der Staatsverfassungsgerichtshof des Saarlandes hat die Verfassungsbeschwerde mit den folgenden Erwägungen als unbegründet zurückgewiesen. Die in der Verfassung des Saarlandes verbürgte Vermutung der Unschuld eines Menschen gelte in hoheitlichen Verfahren, die darauf gerichtet sind, eine regelmäßig sanktionsbewehrte - Feststellung von Schuld oder Unschuld eines Menschen zu treffen. Danach gelte jeder so lange als unschuldig, bis er durch rechtskräftiges Urteil eines zuständigen Gerichts für schuldig befunden worden ist. Ob der rechtskräftige Strafbefehl nach einem korrekten Verfahren ergangen sei, ob er auf zutreffend angewandtem Strafgesetz beruhe, oder ob er gar richtig sei, sei in diesem Zusammenhang grundsätzlich unerheblich. Denn werde eine strafgerichtliche Entscheidung rechtskräftig, müsse Rechtssicherheit einkehren.

Auch das Grundrecht auf rechtliches Gehör sei nicht verletzt. Es gewährleiste Beteiligten eines Rechtsstreits ein Recht auf Information, Äußerung und Berücksichtigung ihrer Äußerungen. Um das Grundrecht zu wahren, müssen die Ausführungen der Beteiligten zur Kenntnis genommen und in Erwägung gezogen werden. Das Grundrecht verbürge allerdings nicht, dass den Äußerungen gefolgt werde.

Verwaltungsbehörde und -gerichte hätten sich eingehend mit der Ansicht des Maklers auseinandergesetzt, der Widerruf der Erlaubnis habe nicht auf den Strafbefehl und die daraus folgende Regelvermutung der Unzuverlässigkeit nach § 34d Abs. 2 Nr. 1 GewO gestützt werden dür-

fen, der Strafbefehl habe auf einer

strafverfahrensrechtlich inkorrekten Verständigung beruht, weshalb der Entzug der Maklererlaubnis nicht auf das Geständnis des Maklers durch dessen Verteidiger habe abstellen dürfen, sondern die Taten aufzuklären gewesen wären und unabhängig vom Strafverfahren festgestellt hätten werden

müssen. Das Grundrecht auf rechtliches Gehör werde aber nicht dadurch verletzt, dass Verwaltungsbehörde und -gerichte die Rechtsauffassung des Maklers nicht teilten.

Ungehinderte Kontrolle der verwaltungsakte

Das Grundrecht auf wirksamen Rechtsschutz gegen Akte der öffentlichen Gewalt, zu denen der Widerruf einer Maklererlaubnis zähle, garantiere dem Grundrechtsträger nicht nur ungehinderten Zugang zur Kontrolle dieser Akte, sondern auch die grundsätzlich vollständige Überprüfung verwaltungsbehördlicher Entscheidungen in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht. Der Schutzbereich des Grundrechts sei nicht schon

dann berührt, wenn sich Verwaltungsgerichte bei der Prüfung des Widerrufs einer Maklererlaubnis an eine rechtskräftige Entscheidung eines Strafgerichts gebunden sehen. Das ergebe sich schon daraus, dass das Grundrecht auf wirksamen Rechtsschutz nur die unabhängige und uneingeschränkte gerichtliche Kontrolle von Entscheidungen der Exekutive garantiere, nicht aber eine grundrechtliche Gewährleistung wirksamen Rechtsschutzes gegen gerichtliche Entscheidungen enthalte.

Einfaches Recht und spezifisches Verfassungsrecht

Zwar werde der Schutzbereich der Gewerbefreiheit durch den Widerruf einer Maklererlaubnis berührt. Indessen sei der Eingriff gerechtfertigt, wenn der Makler rechtskräftig wegen Betruges in vier Fällen zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden sei. Das gelte auch dann, wenn die gerichtliche Entscheidung auf einem strafprozessualen unzulässigen Verfahren beruhen sollte. Werde der Staatsverfassungsgerichtshof gegen gerichtliche Entscheidungen angerufen, prüfe er nicht die richtige Anwendung "einfachen" Rechts. Das sei ausschließlich Aufgabe der entsprechenden Fachgerichte. Der Staatsgerichtshof prüfe allein, ob bei der Ausführung bundesrechtlich gewährter Spielräume für Wertungen und Abwägungen "spezifisches" Verfassungsrecht des Landes verletzt werde. Das könne nur dann der Fall sein, wenn der Einfluss und das Gewicht von Grundrechten der Verfassung des Saarlandes, die insoweit inhaltlich deckungsgleich mit Grundrechten des Grundgesetzes sein müssen, bei der Nutzung solcher Spielräume grundsätzlich verkannt worden seien.

Die Auslegung des § 34d Abs. 2 Nr. 1 GewO durch das Oberverwaltungsgericht, wonach die Zuverlässigkeit im Regelfall zu verneinen sei, wenn eine rechtskräftige Verurteilung vorliege und zu weiteren Ermittlungen auch dann kein Anlass bestehe, wenn die gerichtliche Entscheidung auf einem strafprozessua-

Mehr Infos

Tipps und Informationen rund ums Thema Vertriebsrecht finden Sie auf der Homepage der Kanzlei Evers, Bremen, unter www.evers-vertriebsrecht.de/ oder bei RA Jürgen Evers, Telefon: 04 21/69 67 70.

len unzulässigen Verfahren beruhe, stütze sich auf bundesgerichtliche Entscheidungen zu vergleichbaren Normen und werde von der zum Bundesrecht ergangenen Rechtsprechung und Literatur getragen.

Früherer Hinweis der IHK

Grundrechte der Landesverfassung wären nur dann missachtet, wenn sich der Aussage des Maklers atypische, eine Ausnahme von der Regelvermutung der Unzuverlässigkeit ergebende und aus einer spezifischen beruflichen Situation des Maklers folgende Gründe entnehmen ließen. Das sei nicht der Fall. Schon die IHK habe in ihrer Widerspruchsentscheidung darauf aufmerksam gemacht, dass die mit dem Widerruf der Maklererlaubnis verbundene Versagung der weiteren Ausübung der beruflichen Tätigkeit nicht ins Gewicht falle, weil das Interesse der Versicherungsnehmer an einem lauteren Versicherungsvermittlungsgewerbe aufgrund der gesetzgeberischen Konzeption den Vorrang genieße und der Makler sich mit seiner Verfassungsbeschwerde ausschließlich darauf berufen hat, er habe sich nicht strafbar gemacht. Dieser Einwand sei ihm indessen



Autor: Jürgen Evers ist als Rechtsanwalt der Kanzlei Evers, Bremen, spezialisiert auf Vertriebsrecht, vor allem Handels-, Versicherungsvertreter- und Versicherungsmaklerrecht.

28 versicherungsmagazin 7 | 2018

www.versicherungsmagazin.de www.versicherungsmagazin.de

7 | 2018 versicherungsmagazin 29